

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 8. September 1939.)

Die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern wird zum Betriebe der Elementarschaden-Versicherung in der Schweiz ermächtigt.

(Vom 12. September 1939.)

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Graubünden:
 - a. für die Erstellung eines Alpstalles mit Hirtenhütteneinbau und Wasserversorgung in der Gemeinde Davos;
 - b. für eine Weganlage in der Gemeinde Poschiavo.
 2. Wallis:
 - a. für eine Rebweganlage in der Gemeinde Sitten;
 - b. für eine Weganlage in der Gemeinde Sembrancher;
 - c. für den Ausbau der Wasserleitung «Bisse de Riccard», in den Gemeinden Chippis und Chalais.
-

Die in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939 vorgesehene Rekurskommission wird wie folgt bestellt: Präsident: Bundesrichter Robert Guex, Lausanne; 1. Stellvertreter: Bundesrichter Paul Kasser, Lausanne; 2. Stellvertreter: Bundesrichter Robert Petitmermet, Lausanne; Mitglieder: Oberstdivisionär Johannes v. Muralt, Feldmeilen; Redaktor Dr. Eugen Kopp, Luzern; Nationalrat Ernst Nobs, Regierungsrat, Zürich; Prof. Fulvio Bolla, Lugano; 1. Ersatzmann: Dr. Hermann Becker, alt Kantonsrichter, St. Gallen; 2. Ersatzmann: Dr. Max Weber, Sekretär des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern.

(Vom 14. September 1939.)

Dem Kanton Bern wird für die Erstellung eines Waldweges in der Gemeinde Twann ein Bundesbeitrag bewilligt.

Als Delegierter des Bundesrates an den in New York, Philadelphia und Boston anfangs Juni 1940 stattfindenden VII. Internationalen Kongress gegen den Rheumatismus wird bezeichnet: Herr Professor Dr. med. von Neergaard, in Zürich.

(Vom 18. September 1939.)

Korporal Werner Lagger, Advokat in Visp, wird gemäss gestelltem Ansuchen und unter Verdankung der geleisteten Dienste als Richter des Territorialgerichtes 2 entlassen. An seiner Stelle wird für den Rest der Amtsdauer gewählt: Wachtmeister Armand Furger, Briefträger in Visp.

Als Delegierte des Bundesrates an den vom 9.—11. Oktober 1939 in Rom stattfindenden XIV. Internationalen Kongress für Kinderschutz werden bezeichnet: die Herren Dr. Glanzmann, Professor an der Hochschule Bern, und Otto Binder, Adjunkt des Generalsekretariats der Pro Juventute in Zürich.

1469

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Militärische Notunterstützung.

Für die Kriegsmobilmachung gelten hinsichtlich der militärischen Notunterstützung (Art. 22 der Militärorganisation) grundsätzlich die gegenwärtig in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nämlich:

Verordnung (Bundesratsbeschluss) vom 9. Januar 1931.

Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 20. Januar 1931 (Ausführungsbestimmungen).

Kreisschreiben Nr. 1 des eidgenössischen Militärdepartements vom 6. Februar 1931 an die Kantonsregierungen.

Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Dezember 1933 (Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. Januar 1931).

Hinsichtlich der Notunterstützung für die Angehörigen der im Ausland wohnenden Wehrmänner ist das Zirkularschreiben des eidgenössischen Militärdepartements vom 14. April 1932 an die schweizerischen Auslandsvertretungen, welches den Kantonsbehörden zur Kenntnis gebracht wurde, massgebend.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1939
Date	
Data	
Seite	370-371
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 076

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.